

Auf den Seiten fol. 96. 96' und der Hälfte der folgenden findet sich nach der Ueberschrift: 'Sentencia sancti Gregorii missa ad Augustinum Anglensem episcopum de pallio archiepiscoporum' die neunte der an Gregor den Grossen gerichtete Anfragen des Augustin: 'Qualiter debemus cum Galliarum atque Brittanorum episcopis agere' und im Anschluss an ihre Beantwortung auch noch in recht fehlerhafter Fassung die Bitte Augustins um die Reliquien des heiligen Syxtus und die Gewährung des Papstes; da diese mit den Worten 'cuius[dam] martyris [esse] creditur' mitten im Satze aufhört, so dürfte anzunehmen sein, dass nur ein alsbald bemerktes Versehen den Abschreiber veranlasst hat, über die Beantwortung der neunten Anfrage Augustins hinauszugehen, worin, wie der Titel schon errathen lässt, die Begrenzung der dem Augustin verliehenen Befugnisse zu dem Primatialbereich der Arler Kirche behandelt wird<sup>1</sup>.

Wie die zweite Hälfte der Seite fol. 97, so bleibt auch die ganze folgende frei, und damit schliesst die letzte Lage der Handschrift, die zwölfte, welche — im Gegensatz zu den übrigen aus vier Doppelblättern bestehenden Lagen — deren sechs hat. Angeheftet sind nun noch fünf und sieben Pergamentblätter, welche weiter numeriert sind.

Auf ihnen finden sich zunächst (fol. 98—101') von einer Hand des elften Jahrhunderts<sup>2</sup> die drei Briefe Gregors des Grossen, welche, an den Bischof Vergilius von Arles, an die gallischen Bischöfe in Childeberts Reich und an diesen König selbst gerichtet, die Primatialgewalt der Arler Kirche bestätigen<sup>3</sup>.

An diese Briefe schliesst sich in der Schrift des zwölften Jahrhunderts das Protokoll einer für den Erzbischof Atto von Arles günstigen Gerichtsverhandlung<sup>4</sup>, bezeichnet als 'Noticia placiti', welches die Seite fol. 101' und von der folgenden die erste Zeile anfüllt; der Rest dieser Seite und die ganze nächste bleiben unbeschrieben.

Mit fol. 103 beginnt abermals eine neue Hand, welche dem zehnten Jahrhundert angehört; sie bringt zunächst die drei oben bestimmten Briefe Gregors des Grossen, dann ein an den Erzbischof Rotlandus von Arles gerichtetes Schreiben

1) Opera Gregorii (ed. Maur.) II, 1156. 1157; die Echtheit der dem XXVII. Kapitel des ersten Buches der Historia ecclesiastica Bedas entlehnten Interrogationes wird von den Maurinern vertheidigt (vgl. p. 1149 not. ad ep. LXIV), von Ewald angezweifelt; aus welchen Gründen, ist mir unbekannt. 2) Bei der Bestimmung der Zeit, welcher die verschiedenen Hände angehören, hat Herr Dr. Holder-Egger die Güte gehabt, mich zu berathen. 3) Jaffé-E. R 1374. 1375. 1376. 4) Es ist

der Erzbischof Atto de Bruniquel (1115—1126); die Noticia wird erwähnt Gallia christ. I<sup>2</sup>, 559.